

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2289
Urteil Nr. 18/2003 vom 30. Januar 2003

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 6. November 2001 in Sachen J. De Vriendt gegen das Finanzministerium und andere, dessen Ausfertigung am 16. November 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er jenen Personen, die total und endgültig zahlungsunfähig sind, die Möglichkeit, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen, vorenthält, während er jenen Personen, die eine minimale und vom Standpunkt der Gläubiger aus gesehen symbolische Tilgung ihrer Schulden leisten können, wohl diese Möglichkeit bietet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem in Artikel 23 der koordinierten Verfassung verankerten Recht eines jeden, ein menschenwürdiges Leben zu führen? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches, dessen Paragraph 1 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmt:

« § 1. Reichen die in Artikel 1675/12 § 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnte Ziel zu erreichen, kann der Richter auf Anfrage des Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlaß, selbst in bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

— Alle pfändbaren Güter werden auf Initiative des Schuldenvermittlers gemäß den Regeln der Zwangsvollstreckung realisiert. Die Verteilung erfolgt unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, unbeschadet der rechtmäßigen Vorrangsgründe;

— Nach Realisierung der pfändbaren Güter wird der vom Schuldner noch geschuldete Restbetrag Gegenstand eines Schuldenregelungsplans unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, mit Ausnahme dessen, was die laufenden, in Artikel 1412 Absatz 1 erwähnten Unterhaltspflichten betrifft.

Unbeschadet des Artikels 1675/15 § 2 wird der Schuldenerlaß nur gewährt, wenn der Schuldner dem vom Richter auferlegten Schuldenregelungsplan nachgekommen und keine

Besserung der Finanzlage des Schuldners vor Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans eingetreten ist.

§ 2. Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlaß für folgende Schulden gewähren:

— Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, noch nicht fällig sind;

— Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist;

— Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben.

§ 4. In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen kann der Richter Schuldenerlaß für die Schulden eines Konkursschuldners gewähren, die nach einem Konkursverfahren übrigbleiben, dessen Aufhebung in Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub zum Zeitpunkt der Hinterlegung des in Artikel 1675/4 erwähnten Antrags seit mehr als zehn Jahren ausgesprochen worden ist. Dieser Schuldenerlaß kann einem Konkursschuldner, der wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist, nicht gewährt werden.

§ 5. Unbeschadet des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum und unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 kann der Richter, wenn er den Plan aufstellt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung von den Artikeln 1409 bis 1412 abweichen. »

#### *In Hinsicht auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung*

B.2.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter eingeführt worden ist, hat hauptsächlich zum Ziel, die Finanzlage des überschuldeten Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, daß er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird erfaßt, und diese wird dem unkontrollierten Druck der Gläubiger entzogen durch das Eingreifen des Schuldenvermittlers, der laut dem neuen Artikel 1675/6 desselben

Gesetzbuches durch den Richter bestellt wird, nachdem dieser über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.2.2. Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, einen gütlichen kollektiven Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden oder den vollständigen oder teilweisen Erlaß der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12) und, wenn durch diese Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, jeden anderen teilweisen Erlaß von Schulden, selbst in bezug auf das Kapital, vorausgesetzt, die in 1675/13 festgelegten Bedingungen sind erfüllt worden. Aus den Vorarbeiten zum Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches wird ersichtlich, daß dieser Paragraph abgefaßt und angenommen wurde, um der Realität der Überschuldung Rechnung zu tragen: « Schuldner sind zahlungsunfähig, und die wirtschaftliche Logik kann nicht zulassen, daß diese Personen sich in den wirtschaftlichen Untergrund zurückziehen und der Gesellschaft zur Last fallen. Sie müssen wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem eingegliedert werden, indem man ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 45).

B.2.3. Das durch den Verweisungsrichter angeführte Unterscheidungskriterium ist objektiv; es besteht nämlich in der Möglichkeit, die Schulden abzubezahlen, sei es in bestimmten Fällen auch nur symbolisch.

B.3.1. Der Verweisungsrichter ist jedoch der Auffassung, daß diese Bestimmung dazu führt, daß sie den Personen, die total und endgültig zahlungsunfähig sind, die Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans vorenthält. Mit dem Begriff « endgültig zahlungsunfähig » wird zweifellos gemeint, daß der Richter aufgrund der Umstände der

Rechtssache zwangsläufig von der Unumkehrbarkeit des Zustands der Zahlungsunfähigkeit ausgehen muß.

B.3.2. In dieser Interpretation führt Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Schuldern, die anscheinend total und endgültig zahlungsunfähig sind, und Schuldern, die eine minimale und vom Standpunkt der Gläubiger aus gesehen symbolische Tilgung ihrer Schuld leisten können, wobei nur Letztgenannte in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans gelangen können.

B.4.1. Der Hof muß prüfen, ob die beanstandete Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Kategorie von Personen nach sich zieht, denen die Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans vorenthalten wird.

B.4.2. Kraft Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches ist das Verfahren kollektiver Schuldenregelung jeder natürlichen Person zugänglich, die außerstande ist, dauerhaft ihre fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen und die ihre Zahlungsunfähigkeit nicht herbeigeführt hat. Ziel der kollektiven Schuldenregelung ist es, « die finanzielle Situation des Individuums neu zu gestalten, um ihm und seiner Familie einen neuen Start ins Leben zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 12).

B.4.3. Der Umstand, daß der Schuldner total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheint, wird den Richter veranlassen können, seinen Antrag abzulehnen, wenn er der Auffassung ist, daß es keine Möglichkeit einer Schuldenregelung gibt. Derselbe Umstand schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß der Schuldner sich wieder in das Wirtschaftssystem eingliedern könnte, insofern ihm der vollständige Erlaß zugestanden wird, wobei der Richter ihm Begleitmaßnahmen auferlegen kann, die insbesondere in einer Budgetbegleitung, in der Aufnahme dieser Person in die Fürsorge eines Sozialdienstes, in der Verpflichtung, sich medizinisch behandeln zu lassen, oder in einer Budgetbegleitung durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum bestehen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 72). Es ist deutlich unverhältnismäßig, *a priori* jeder Person, die total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheint, zu verbieten, einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan zu beantragen, während das Gesetz genau dazu dient, einer verschuldeten Person den Dauerzustand von Ausgrenzung und Ausschluß zu ersparen. Da

gerade für diese Personen die Gefahr der Ausgrenzung am größten ist, ist es nicht gerechtfertigt, sie von der Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans auszuschließen, der mit der Zeit den Erlaß ihrer Kapitalschulden umfaßt.

B.5. Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er dem Richter untersagt, einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan für den Schuldner, der total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheint, aufzustellen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6.1. Der Hof weist darauf hin, daß Artikel 1675/13 § 1 nicht von der in Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches formulierten Regel abweicht, der zufolge jede natürliche Person, die überschuldet ist, eine kollektive Schuldenregelung beantragen kann, von der nur die Personen ausgeschlossen werden, die ihre Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt haben.

B.6.2. Die Vorarbeiten bieten keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß man der beanstandeten Bestimmung entnehmen könnte, daß sie dazu führen würde, in jedem Fall der anscheinend total und endgültig zahlungsunfähigen Person den Antrag auf eine kollektive Schuldenregelung zu versagen. « In extremen Situationen wird der Richter auf einen praktisch vollständigen Schuldenerlaß beschließen müssen. In diesem Fall wird die Regelung nur noch symbolischer Art sein; nur begleitende Maßnahmen werden noch ihre volle Bedeutung behalten. [...] Der nahezu vollständige Schuldenerlaß wird als *ultima ratio* angewandt, wenn keine andere Maßnahme mehr möglich ist, wenn nur unter Anwendung dieser Bestimmung die Würde des Schuldners noch gewahrt werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 44). « In bestimmten Fällen wird eine kollektive Schuldenregelung nur dann Anwendung finden können, wenn sie mit einem vollständigen oder teilweisen Schuldenerlaß einhergeht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 6).

Der Schuldenerlaß erfolgt erst am Ende des Schuldenregelungsplans, dessen Dauer drei bis fünf Jahre betragen kann, und nur unter der Voraussetzung, daß einerseits alle durch den Richter verhängten Maßnahmen eingehalten worden sind und daß andererseits die finanzielle Situation des Schuldners sich nicht gebessert hat. Die Rechte der Gläubiger werden somit, unter Berücksichtigung der Situation des Schuldners zum Zeitpunkt seines Antrags auf

kollektive Schuldenregelung in möglichst hohem Maße gewährleistet, indem die Regelung umgesetzt wird und indem der Schuldner verpflichtet wird, Anstrengungen zu unternehmen.

B.6.3. Deshalb stellt der Hof fest, daß die beanstandete Bestimmung dahingehend interpretiert werden kann, daß sie dem Richter nicht untersagt, einem anscheinend total und endgültig zahlungsunfähigen Schuldner einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan zuzugestehen.

B.7. In dieser Interpretation führt Artikel 1675/13 § 1 nicht zu dem in der präjudiziellen Frage angeführten Behandlungsunterschied.

*In Hinsicht auf den Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung*

B.8.1. Die präjudizielle Frage führt noch den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung an.

B.8.2. Der Hof stellt fest, daß die Untersuchung bezüglich des möglichen Verstoßes der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung 23 der Verfassung im vorliegenden Fall zu keiner anderen Entscheidung führt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er jenen Personen, die total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheinen, die Möglichkeit, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen, vorenthält, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung.

- Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er jenen Personen, die total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheinen, die Möglichkeit, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen, nicht vorenthält, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2003, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter J.-P. Snappe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter P. Martens vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts